

Merkblatt Stand 01-22

Das Bieterverfahren

Beim Bieterverfahren besteht im Gegensatz zu Auktionen bzw. Versteigerungen für den Eigentümer kein Verkaufszwang. Der Verkäufer entscheidet während oder nach dem Verfahren, ob bzw. an wen er verkaufen möchte. Das private Bieterverfahren bietet viele Vorteile sowohl für den Verkäufer als auch den Käufer.

Der Ablauf

- Nach der Objektanfrage erhalten Interessenten, nach Widerrufsbelehrung mit Bestätigung, das ausführliche Exposé, weitere Objektunterlagen sowie die Bieterunterlagen (Merkblatt und Formular für die Gebotsabgabe).
- Falls beim Objekt ein Kaufpreis angegeben ist, so ist dieser als Mindestgebot zu verstehen. Den Kaufinteressenten obliegt es in welcher Höhe ein Gebot abgegeben werden soll.
- Durch das Gebot allein, entstehen für den Bieter keine Kosten.
- Die Besichtigungsphase dauert i.d.R. 3 Wochen. Je nach Nachfrage werden Sammelbesichtigungen oder Einzelbesichtigungen durchgeführt. Während der Angebotszeit besteht auch die Gelegenheit für eventuelle Zweitbesichtigungen.
- Nach der Besichtigung geben die Interessenten Ihr Gebot per Post, per Mail oder per Fax bei uns ab. Ein entsprechendes Formular ist bei den Bieterunterlagen enthalten oder Sie erhalten es gerne auf Anfrage.
- Die Gebotsabgabe erfolgt spätestens mit Abschluss der Bieterphase. Das genaue Ende der Abgabefrist wird mit den Bieterunterlagen bekannt gegeben.
- **Wichtig** ist, dass die Interessenten die Finanzierung vor Abgabe des Kaufgebotes geklärt und spätestens mit dem Gebot eine entsprechende Finanzierungsbestätigung des finanzierenden Instituts bei uns einreichen können.
- Im Verlauf des Bieterverfahrens entscheidet der Eigentümer, ob er verkauft und wenn ja, welches Gebot er annimmt. Dies kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Der Verkäufer kann auch aus immateriellen Gründen ein Gebot ablehnen.
- Die 3 Höchstbietenden können innerhalb einer festgelegten Frist ein erneutes Gebot abgeben.
- Sollte der Verkäufer das Höchstgebot ausschlagen oder der Bieter, der den Zuschlag erhält vom Kaufwunsch zurück treten, erhält jeder angemeldete Bietinteressent das aktuelle Höchstgebot mitgeteilt und er kann ein neues Kaufpreisangebot abgeben.
- Alle Bieter werden im Anschluss über das höchste Gebot informiert.
- Den Abschluss dieser Vorgehensweise bilden dann die restlichen Verkaufsverhandlungen und die anschließende notarielle Beurkundung des Kaufvertrags. Mit der notariellen Beurkundung erwirbt nun der Käufer den Eigentumsanspruch an der Immobilie.

Sie haben noch Fragen? – Wir freuen uns, Ihnen weiterhelfen zu können.

